

B. Im System der Seekarten des Königreiches Schweden:

1. 55° 00' 36" N 13° 09' 26" O (Schwedische Seekarte Nr. 83)
2. 55° 01' 15" N 13° 47' 08" O (Schwedische Seekarte Nr. 83)
3. 54° 57' 52" N 13° 59' 15" O (Schwedische Seekarte Nr. 83)

(2) Westlich vom Punkt 1 und Östlich vom Punkt 3 wird sich die Grenzlinie bis zu den Endpunkten erstrecken, die mit dem betreffenden Drittstaat vereinbart werden.

(3) Der Verlauf der Grenzlinie wurde in den beigefügten Karten eingezeichnet, die Bestandteil dieses Vertrages sind.

Artikel 3

Wenn sich Naturschätze auf dem Meeresgrund oder in dem Meeresuntergrund auf beiden Seiten der Grenze des Festlandssockels zwischen den Vertragsparteien erstrecken und die Naturschätze, die sich auf dem Festlandssockel einer Vertragspartei befinden, ganz oder teilweise aus dem Festlandssockel der anderen Vertragspartei gewonnen werden können, so werden die Vertragsparteien vor Beginn der Ausbeutung auf Antrag einer von ihnen Verhandlungen mit dem Ziel führen, die Bedingungen der Ausbeutung dieser Naturschätze zu vereinbaren.

Artikel 4

Die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages berühren in keiner Weise den Rechtsstatus der über dem Festlandssockel befindlichen Gewässer noch den Rechtsstatus des Luftraumes über diesen Gewässern.

Artikel 5

In Übereinstimmung mit Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird der vorliegende Vertrag beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

Artikel 6

Der vorliegende Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in Stockholm stattfinden wird, in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 22. Juni 1978 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und schwedischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

**Für die
Deutsche Demokratische
Republik**

Herbert Süß

**Für das
Königreich Schweden**

Ian E. Paulsson

Protokoll zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Schweden über die Abgrenzung des Festlandssockels

Die Deutsche Demokratische Republik und das Königreich Schweden sind übereingekommen, daß die in den Artikeln 1 und 2 des obengenannten Vertrages festgelegte Grenzlinie zugleich die Grenzlinie zwischen den Fischereizonen beider Staaten bildet.

Berlin, den 22. Juni 1978

**Für die
Deutsche Demokratische
Republik**

Herbert Süß

**Für das
Königreich Schweden**

Ian E. Paulsson

Bekanntmachung zur Konvention vom 1. Juni 1967 über das Verhalten beim Fischfang im Nordatlantik vom 15. Januar 1979

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention über das Verhalten beim Fischfang im Nordatlantik vom 1. Juni 1967.

Am 9. März 1978 wurde die Beitrittsurkunde bei der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland hinterlegt.

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wurde von seiten der Deutschen Demokratischen Republik zu Artikel 13 der Konvention folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 14 Absatz 2 der Konvention, daß sie sich durch Artikel 13 der Konvention nicht als gebunden betrachtet.“

Zu Artikel 18 der Konvention gab die Deutsche Demokratische Republik folgende Erklärung ab:

„Die Deutsche Demokratische Republik läßt sich in ihrer Haltung zu den Bestimmungen des Artikels 18 der Konvention, soweit sie die Anwendung der Konvention auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien betreffen, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (Res. Nr. 1514 [XV] vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamieren.“

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 17 Absatz 2 am 7. Juni 1978 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Die Konvention wird im Sonderdruck Nr. 1004 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 15. Januar 1979

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler